

**DAS STUDIUM AN DER RECHTS- UND
STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN 1945–1955**

MARGARETE GRANDNER

An der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien konnten – wie auch an der Schwesterfakultät in Graz – bis 1955, und darüber hinaus, zwei Studienrichtungen studiert werden. Das war einmal die Jurisprudenz, die mit der Ablegung von drei Staatsprüfungen oder – zusätzlich – mit drei Rigorosen abgeschlossen werden konnte. Im ersten Fall war der Absolvent/die Absolventin „abs. iur.“, im zweiten Fall wurde der Grad eines Doctor iuris erworben. Beide Abschlüsse berechtigten zur Tätigkeit im Staatsdienst. Das zweite Studium, das an der genannten Fakultät angeboten wurde, war das der „Staatswissenschaften“, im heutigen Sprachgebrauch der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, das allerdings sehr stark mit jenem der Jurisprudenz verwoben war. Dieses Studium konnte nur mit dem Doctor rerum politicarum abgeschlossen werden; es berechtigte nicht zur Tätigkeit im Staatsdienst. Dieser seit dem Beginn der Ersten Republik herrschende Zustand war nach dem „Anschluss“ verändert worden: Von 1938 bis 1945 gab es an den Universitäten auch der „Ostmark“ neben dem Doktoratsstudium der Rechte das der Wirtschaftswissenschaften und auch ein wirtschaftswissenschaftliches Studium, das mit dem Grad eines „Diplomvolkswirts“ beendet wurde. Die Universität Innsbruck führte übrigens ohne rechtliche Grundlage das Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften nach dem Ende der Naziherrschaft weiter (Ermacora 1956: 453).

Der Studienplan für das Studium der Rechtswissenschaften, der im Wintersemester 1945/46 an den österreichischen Universitäten und damit auch an der Universität Wien in Kraft trat, brachte nicht bloß eine Änderungen gegenüber den unmittelbar vorangegangenen sieben

Jahren (Ogris 1986: 59). Diese Änderungen gegenüber dem Curriculum während der nationalsozialistischen Zeit waren gravierend, gleichzeitig in Anbetracht der Zeitumstände aber auch selbstverständlich. Der 1938/39 vollzogene Übergang zu einem Lehrprogramm, das inhaltlich wie in der Bezeichnung der Fächer dem nationalsozialistischen Gedankengut entsprach, musste nach dem Sieg der Alliierten über das Deutsche Reich und der Wiedererrichtung einer demokratischen Republik Österreich sofort beseitigt werden. Der im September 1945 neu eingeführte Studienplan war aber auch nicht der unmittelbar vor dem „Anschluss“ geltende von 1935 (BGBl. 378/1935). Gegenüber jenem wurde das Curriculum 1945 (StGBI. 164/1945) in den Pflichtfächern quantitativ geringfügig, in den Wahlpflichtfächern stärker gekürzt; das Studium insgesamt dauerte nun nur mehr acht statt neun Semester, wie sie unmittelbar vor dem Krieg vorgesehen waren. Die Kürzungen der Pflichtfächer betrafen ausschließlich die Einführung ins Studium im ersten, „rechtshistorischen“ Studienabschnitt, wo im Wesentlichen vier Stunden „Philosophische Einführung“ und zwei Stunden „Einführung in die Gesellschaftslehre“ auf insgesamt zwei Stunden Philosophie inklusive der Soziologie gekürzt wurden.

Sonst blieb der Pflichtfächerkanon gegenüber der Vorkriegszeit gleich. Im ersten, zwei Semester dauernden Studienabschnitt waren zusätzlich zu sechs Semesterwochenstunden einführender Lehrveranstaltungen 35 Stunden über Römisches Recht, Kirchenrecht, Deutsches Recht sowie Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte zu hören. Der juristische Studienabschnitt dauerte drei Semester und umfasste österreichisches Bürgerliches, Handels- und Wechselrecht und zivilgerichtliches Verfahren, dann Straf- und Strafprozessrecht im Ausmaß von 49 Semesterwochenstunden. Dazu kamen noch drei Stunden Internationales Privat- und Strafrecht und zwei Stunden Kriminologie. Der ebenfalls drei Semester dauernde staatswissenschaftliche Studienabschnitt bestand einmal aus 34 Stunden Staatslehre und österreichischem Verfassungsrecht, Verwaltungslehre und österreichischem Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahren und -gerichtsbarkeit, Sozialrecht, Völkerrecht und Rechtsphilosophie. Dazu waren im Jusstudium 25 Stunden aus Volkswirtschaftslehre und -politik, Sozialpolitik, Finanzwissenschaft und Finanzrecht, Statistik, aber auch drei Stunden neuere Geschichte – meist an der Philosophischen Fakultät – zu absolvieren. Der Kanon der Wahlpflichtfächer – Agrargesetzgebung, ausländisches Recht und vergleichende Rechtswissenschaft, Staatsrechnungswissenschaft, gerichtliche Medizin, schließlich forensische Psychiatrie – wurde gegenüber 1935 radikal von 19 auf sechs Stunden verringert.

Ebenso wenig änderte sich gegenüber der Situation vor dem „Anschluss“, dass das Jusstudium zum ganz überwiegenden Teil aus Vorlesungen bestand, nur acht Semesterwochenstunden waren nach den Studienplänen von 1935 und 1945 während des gesamten Studiums als Übungen zu absolvieren; es gab weiterhin keine erkennbaren Ansätze zu wissenschaftlicher Tätigkeit der Studierenden etwa in Seminaren. Wieder abgeschafft wurde auch die Dissertation zur Erreichung des akademischen Grades eines Doktor iuris, die nach den deutschen Bestimmungen 1938 bis 1945 verpflichtend war.

Dieser Befund ist erstaunlich. Die neue Studienordnung, die mit Beginn des Wintersemester 1945/46 in Kraft trat, nahm – durch die Kürzung des ersten Studienabschnitts – nicht bloß den Ausbau der philosophischen und soziologischen Lehrveranstaltungen in der Grundausbildung der JuristInnen teilweise zurück, sondern sie verzichtete auch auf eine zeitgemäße Adaptierung des Studiums. Die Ausbildung der Juristen war und blieb auf das Reden beschränkt, schriftliche Fähigkeiten wurden nicht oder kaum vermittelt. Seminare waren im Wahlpflichtbereich versteckt und scheinen in erster Linie für jene gedacht gewesen zu sein, die eine wissenschaftliche Karriere, also die Habilitation anstrebten.

Ein Blick in archivalische Unterlagen zeigt jedoch sehr schnell, dass diese Konstellation nicht unumstritten war. Bald nach der Außerkraftsetzung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des österreichischen Hochschulwesens meldete sich das Fakultätskollegium der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien im August 1945 mit dem Entwurf einer neuen Studienordnung zu Wort, der ganz anders aussah (AdR, StK 5556-2a/45). Eine knappe Mehrheit des Wiener Fakultätskollegiums sprach sich damals dafür aus, den Charakter des überkommenen österreichischen Jusstudiums nur für jene beizubehalten, die sich als „Rechtstechniker“ betätigen wollten, und dieses Studium nach Ablegung der drei, den Studienabschnitten entsprechenden Staatsprüfungen mit einem Diplom („Diplomjurist“) zu bescheinigen. Das Doktorat sollte Studierenden mit wissenschaftlichen Ambitionen vorbehalten sein, eine Dissertation und die Ablegung von zwei Rigorosen erfordern, die sowohl mündlich als auch schriftlich abgelegt werden sollten.

Der Studienordnungsentwurf der Wiener Juristenfakultät, der logischerweise auch die Rigorosenordnung mit einbezog, zielte auf eine fundamentale Umorientierung des Studiums. Motiv war der Wunsch, das Doktoratsstudium zu einem wissenschaftlichen zu machen und gleichzeitig die Zahl der juristischen Doktorate zu verringern. Die ver-

langten Dissertationen sollten unter anderem eine „Quelle der Belehrung auch für den Lehrer“ darstellen und „Gleichheit mit den übrigen Doktoraten der anderen Fakultäten und Universitäten des In- und Auslandes“ schaffen (AdR, BMU 579-III-4a/45). Der Fakultätsbeschluss stieß jedoch bei den Behörden auf wenig Gegenliebe. Das Unterrichtsressort recurrierte stark auf Einwände, die bereits in der Fakultät erhoben worden waren, und war nicht willens, so weit reichende Neuerungen durchzuführen. Es wurde eingewandt, dass bei Dissertationen die „Gefahr des Abschreibens oder unerlaubter Mithilfe“ bestehe oder dass die Neuregelung eine große Mehrbelastung der Lehrenden bedeute, vor allem wenn sie – um die Qualität zu sichern oder Missbräuche zu verhindern – die Studierenden intensiv betreuten. Weitere Gegenargumente waren, dass die Jusstudenten, auch wenn sie als zukünftige Rechtsanwälte oder Staatsbeamte keine wissenschaftliche Karriere im Auge hätten, auf den Dokortitel nicht verzichten wollten, dass die Ausbildung der Doktores in Seminaren eine Vermehrung der Lehrveranstaltungen erfordern oder dass juristische Dissertationen durch die Spezialisierung zu einer Verengung der Kenntnisse der promovierten Juristen führen würden (AdR, BMU 579-III-4a/45).

In der Staatskanzlei war die Stellungnahme zum Vorschlag der Wiener Juristenfakultät zunächst interessanterweise eher positiv; nach einer Überarbeitung der Stellungnahme, an der vermutlich auch Ludwig Adamovich, Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und deren Rektor, beteiligt war, schwenkte aber auch die Staatskanzlei auf die Linie des Staatsamts – und damit der Minderheit der Wiener Rechtsprofessoren – ein. Mit dem Argument, dass vor einer so gravierenden Veränderung die im Sommer 1945 noch nicht erhältlichen Standpunkte der anderen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten in Graz und Innsbruck zu erheben seien, gab sie den Weg für die altneue Studienordnung frei (AdR, StK 5556-2a/45). Die Verordnung wurde am 29. September 1945 publiziert und blieb, obwohl als Provisorium gedacht, 23 Jahre lang in Kraft (BGBl. 140/1978).

Im Bereich der Staatswissenschaften wurde in Wien 1945 wieder der Studienplan und die Rigorosenordnung des Jahres 1926 eingeführt (BGBl. 258/1926). Das Studium der Staatswissenschaften war wesentlich weniger rigide geregelt als das der Jurisprudenz und sah lediglich einen Rahmen von 120 Semesterwochenstunden vor, in dem bestimmte Fächer absolviert werden mussten. Bis zum ersten Rigorosum nach vier Semestern waren dies Rechtsfächer, nämlich vor allem Bürgerliches, Handels- und Wechselrecht, Staatslehre, österreichisches Verfassungsrecht einschließlich der Verfassungsgeschichte, Völkerrecht und

Rechtsphilosophie, aber auch Wirtschaftsgeschichte. Auch im zweiten, ebenfalls viersemestrigen Studienabschnitt gab es Rechtsfächer, wie Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht und Arbeitsrecht, der Schwerpunkt lag aber auf Volkswirtschaftstheorie und -politik und Finanzwissenschaft. Dazu kamen (nur) je eine Vorlesung über Soziologie, Betriebswirtschaftslehre und – wie bei den Juristen – über Statistik. Anders als im Jusstudium mussten aber im staatswissenschaftlichen Curriculum wenigstens zwölf Stunden Proseminare und Seminare absolviert werden, und es war eine Dissertation zu verfassen (BGBl. 258/1926).

Den Studienplänen entsprechend sah auch das Vorlesungsverzeichnis der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ab dem Wintersemester 1945/46 – das Sommersemester 1945 war nur notdürftig organisiert – wieder sehr ähnlich wie jenes vor dem März 1938 aus. Ab dem Sommersemester 1952 gab es dann eine nicht uninteressante Modifikation in der Bezeichnung und Gliederung der Kapitel des Vorlesungsverzeichnisses. In mehreren Fällen wurde nun entsprechend der geltenden juristischen Studienordnung die Spezifizierung „Österreichisches“ hinzugefügt, so beispielsweise beim Privat-, Handels- und Wechselrecht. Aus dem seit Herbst 1945 so bezeichneten Kapitel „Internationales und ausländisches Recht“, in dem sowohl das Internationale Privatrecht als auch das Völkerrecht enthalten waren, wurde letzteres ausgegliedert. Nach äußerst bescheidenen Anfängen – für das Sommersemester 1945 sind im maschineschriebenen Vorlesungsverzeichnis nur 32 Lehrveranstaltungen mit 94 Stunden verzeichnet – nahm das Lehrangebot der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in den folgenden Studienjahren rasch zu und erreichte im Sommersemester 1951 mit 123 Veranstaltungen mit 305 Semesterwochenstunden im Beobachtungszeitraum seinen Höchststand. Danach pendelte es sich bei 115 Veranstaltungen und etwa 280 Stunden pro Semester ein.

Seit dem Sommersemester 1948 wurden im Vorlesungsverzeichnis der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Veranstaltungen, die am Abend stattfanden, nochmals zusammengefasst und besonders für berufstätige Studierende angeboten. Darüber hinaus wurden an der Fakultät im ersten Nachkriegsjahrzehnt zwei Lehrgänge entwickelt, die der Spezialisierung und Fortbildung dienten. Seit dem Wintersemester 1949/50 gab es einen „Lehrgang für internationale Studien“, zu dem alle ordentlichen und außerordentlichen HörerInnen der Fakultät zugelassen waren; die Abschlussprüfung konnten aber nur jene ablegen, die das Jusstudium abgeschlossen oder das Doktorat der Handelswissenschaften erworben hatten. Das Programm umfasste Völ-

kerrecht, Internationales Privatrecht samt Verfahren, Ökonomie und Diplomatiegeschichte. Während dieser Lehrgang ganz offiziell war und im Vorlesungsverzeichnis als zusätzliches Angebot aufschien, existierte der zweite nur *de facto*. Seit 1949 hatte es Bestrebungen gegeben, einen „Lehrgang für Diplomstatistiker“ einzurichten, der jedoch nie die Genehmigung des Unterrichtsministeriums bekam. Ab 1951 führte dann der Hauptbetreiber, Wilhelm Winkler, den Lehrgang, der auf mathematische Statistik fokussiert war, inoffiziell durch (Pinwinkler 2003: 398f). Die Lehrveranstaltungen, die nur für diesen Lehrgang gedacht waren, schienen aber im regulären Vorlesungsverzeichnis der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät im Kapitel „Statistik“ auf. Dabei handelte es sich beispielsweise um Seminare für Fortgeschrittene, die Winkler selbst hielt, aber auch um Lehrveranstaltungen aus mathematischer Statistik und höherer Mathematik, die Dozenten der Philosophischen Fakultät hielten: Leopold Schmetterer, Karl Prachar und Erich Bukovits, später Rektor der Technischen Hochschule in Wien.

DIE STUDIERENDEN AN DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

Die Entwicklung des Lehrangebots korrespondierte, wenngleich klarerweise mit gewissen Verzögerungen, mit der Zahl der Studierenden. Einem enormen Anstieg der Inskriptionen folgte in den Rechts- und Staatswissenschaften wie in den anderen großen Fakultäten Ende der 1940er-Jahre wieder ein deutlicher Rückgang. Tatsächlich war die Zunahme der HörerInnen in den Rechts- und Staatswissenschaften nach dem Kriegsende verhältnismäßig noch stärker als in der Medizinischen oder der Philosophischen Fakultät, der Rückgang ab etwa 1950 hingegen etwas schwächer. Das Resultat war, dass im Studienjahr 1954/55 ungefähr 1.900 von 4.000 Studierenden, das heißt 45 Prozent aller Studierenden der Universität Wien Jus oder Staatswissenschaften studierten. Bei den Studenten waren es gar fast 60 Prozent, bei den Studentinnen immerhin an die 20 Prozent. Die Verteilung der Studierenden auf die beiden Studienrichtungen innerhalb der Fakultät ist anhand der herangezogenen Quellen nicht feststellbar. Wenn man die in den Rektoratsberichten überlieferte Zahl der Promotionen in den beiden Fächern vergleicht, so ergibt sich der Eindruck extremer Schwankungen: Sie lagen zwischen 1946 und 1954 zwischen 8 zu 1 und 28 zu 1, wobei noch zu bedenken ist, dass nicht alle JuristInnen ihr Studium

mit der Promotion beendeten, sondern sich etliche auch mit den Staatsprüfungen, also dem Titel „abs. iur.“, begnügt haben dürften.

In den ersten Jahren nach dem Krieg bis ins Wintersemester 1948/49 gab es noch rechtswissenschaftliche Dissertationen nach Deutschem Recht. Interessant dabei erscheint insbesondere, dass als Begutachter auch Professoren beteiligt waren, denen die Lehrbefugnis mittlerweile entzogen worden war. So fungierte Ernst Schönbauer, der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät während der NS-Zeit, noch im Wintersemester 1945/46 als Zweitbegutachter einer Dissertation über „Beiträge zur Geschichte des Fruchtbegriffes“ und Ernst Swoboda bei einer Arbeit über die Ehetrennung nach österreichischem und großdeutschem Recht; Helfried Pfeifer approbierte – gemeinsam mit Alfred Verdroß – im Sommersemester 1945 gar eine Dissertation über „Probleme der landeseigenen Verwaltung im belgischen Raum während der deutschen Besatzung 1940–1944“ (Bericht 1945/47: 98). Ähnliches gilt für staatswissenschaftliche Dissertationen, wo die ehemaligen Professoren Adolf Günther und Hugo Emanuel Vogel noch im Sommersemester 1945 am Abschluss von Dissertationen beteiligt waren; Günther, dessen Vergangenheit eindeutig war (Heiss 1993a: 148f), fungierte sogar noch einmal im Sommersemester 1947 als Zweitbegutachter.

Nachdem 1953 die Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten (wieder)eingeführt worden war, erhielt Theo Mayer-Maly 1954 als erster Absolvent der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät diese Ehrung. Mayer-Maly war zu dieser Zeit wissenschaftliche Hilfskraft und im selben Jahr für seine Forschungen zur Arbeitsrechtsgeschichte auch einer der ersten PreisträgerInnen des Theodor Körner-Stiftungsfonds (Bericht 1953/54: 17f, 22).

ZUM LEHRKÖRPER DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT ZWISCHEN 1945 UND 1955

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien hatte im Zuge der Machtübernahme des nationalsozialistischen Deutschland in Österreich zahlreiche ihrer Lehrer verloren. Diese Verluste waren einmal auf die antisemitische Politik des neuen Regimes zurückzuführen, wodurch mehr als 20 Professoren und Dozenten noch 1938 aus dem Lehramt entfernt wurden (Vetricek 1980: 28). Diese Personen mussten emigrieren oder waren, sofern ihnen dies nicht möglich war, schwersten Verfolgungen ausgesetzt – die Professoren für

Römisches Recht bzw. Handels- und Wechselrecht, Stefan Braßloff und Josef Hupka, kamen 1943 bzw. 1944 in Theresienstadt ums Leben. Die Verluste der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gingen aber auch auf Maßnahmen gegen Personen zurück, die dem Dollfuß-Schuschnigg-Regime verbunden gewesen waren. Eine besondere Gruppe stellten schließlich Othmar Spann und seine Adepten dar, die, wiewohl nationalsozialistischem Gedankengut fatal nahe stehend, den aktuellen Machtkonstellationen innerhalb der NSDAP dennoch weichen mussten (Vetricek 1980; Rathkolb 1989; Wiesmann 2001; Heiss 2005).

In der Zeit zwischen dem März 1938 und dem April 1945 gab es andererseits eine Reihe von Berufungen und Habilitationen, die auch für die Zeit nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich von einiger Bedeutung sein sollten. Das Ende des nationalsozialistischen Regimes und die Wiedererrichtung der Republik Österreich bewirkte zwar, dass vor allem jene, die aus Gründen der Nähe zum Dollfuß-Schuschnigg-Regime 1938/39 entfernt oder gemaßregelt worden waren, wieder in ihre Positionen einrückten; daneben gab es aber auch bemerkenswerte „Kontinuitäten“, weil an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät 1945 nicht alle „reichsdeutschen“ Professoren – wie im Beamten-Überleitungsgesetz vorgesehen – tatsächlich entlassen wurden. Von den Emigrierten kamen nach dem Krieg nur wenige und das meist nur zu Gastlehrstätigkeit an die Universität Wien zurück.

Die eher ungewöhnliche Weiterverwendung reichsdeutscher Professoren nach 1945 betraf insbesondere die „historischen“ Fächer der Jurisprudenz an der Universität Wien. 1941 war Hans Kreller als o. Prof. des Römischen Rechts und der antiken Rechtsgeschichte sowie des Bürgerlichen und des Wirtschaftsrechts nach Wien berufen worden. Er war 1935–1937 Dekan seiner Fakultät in Tübingen und trat 1940 der NSDAP bei. Kreller war Leopold Wenger nach dessen Emeritierung 1939 gefolgt und übernahm auch die Agenden des relegierten und schließlich ermordeten Stephan Braßloff. Im selben Jahr wurde auch Hans Planitz als Professor für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches und Handelsrecht berufen. Er folgte damit sowohl Emil Goldmann nach, der 1938 aus rassistischen Gründen zwangspensioniert worden war, als auch Heinrich Mitteis, der, weil politisch missliebig, nach Rostock abgeschoben wurde (Rathkolb 1989: 204f). Planitz kam aus Köln, wo er ebenfalls zwischen 1936–1938 Dekan gewesen war (Personalstand 1949/50: 11; Rathkolb 1989: 204f). Beide Berufungen waren – so Rathkolb – auf den massiven Einsatz Dekan Schönbauers zurückzuführen, der sich dabei gegen den NS-Dozentenführer Marchet

durchsetzte, dem Kreller und Planitz zu wenig dem herrschenden Geist entsprachen.

Ernst Schönbauer wurde 1948 im Alter von 63 Jahren pensioniert, seit Kriegsende durfte er nicht mehr lehren. Kreller und Planitz hingegen zählten vor und nach dem April 1945 zu den Stützen der Juridischen Fakultät. Bereits am 11. Mai 1945 hatte der neue Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, der Ökonom Ferdinand Degenfeld-Schönburg, sowohl Planitz als auch Kreller bescheinigt, dass sie im Interesse der Universität zu keinen anderen Tätigkeiten herangezogen werden dürften (UAW, PA Planitz 203/45). Um die beiden Professoren zu halten, plante die Fakultät, sie erneut zu berufen und sie somit samt Familien zu österreichischen Staatsbürgern zu machen, was im Falle Planitz mit Beschluss des Politischen Kabinettsrates vom 17. Dezember rückwirkend per 1. Oktober 1945 auch gelang (UAW, PA Planitz zu 381/45). Er wurde auch bereits im Oktober 1945 zum wirklichen Mitglied der Akademie der Wissenschaften gewählt (Adamovich 1948: 30). Planitz las den Vorlesungsverzeichnissen zufolge vom Sommersemester 1945 bis zu seinem Tod Anfang 1954 ohne Unterbrechung jedes Semester. Sein Schwerpunkt lag in den Wintersemestern auf der Zivilistik, wo er Lehrveranstaltungen über deutsches Privatrecht, aber auch Handels- und Gesellschaftsrecht hielt, in den Sommersemestern auf der Deutschen Rechtsgeschichte. Deutschrechtliche Lehrveranstaltungen hielt nach dem Krieg bis zu seiner Pensionierung am Beginn der 1950er-Jahre Alexander Gál, der 1938 entlassen, als Jude die NS-Zeit in Wien überlebt hatte und 1945 wieder eingestellt worden war (Vetricek 1980: 28, 54; Bericht 1945/47: 16).

In den ersten drei Jahren nach dem Krieg war Planitz allein aber auch die Vorlesung Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte anvertraut, die er jeweils im Sommersemester hielt. Pikanterweise konnte diese im Sinne der Schaffung eines Österreichbewusstseins wichtige, fünfstündige Lehrveranstaltung in den ersten drei Wintersemestern nach dem Krieg nicht angeboten werden; im Vorlesungsverzeichnis des Wintersemesters 1945/46 war sie ursprünglich vorgesehen, musste aber abgesagt werden. Die Lage verbesserte sich erst, als Herbert Fischer, der 1946 die Venia allerdings nur für Deutsches Recht erhalten hatte, Ernst Hellbling, der sich 1948 ebenfalls für dieses Fach, aber auch für Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht habilitierte, aber auch Theophil Melicher, der nach der Entfernung Goldmanns dessen Lehrkanzel suppliert hatte und nach dem Krieg erst ab dem Wintersemester 1948/49 wieder lehrte, einsprangen. Planitz beschränkte

sich danach auf den Bereich des Deutschen Rechts, während die Privatdozenten Fischer, Hellbling und Melicher daneben auch in jenem der Österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte tätig waren. Mit der Berufung Herbert Fischers auf eine außerordentliche Professur in Graz im Sommersemester 1953, der Emeritierung und dem plötzlichen Tod Hans Planitzs im darauf folgenden Wintersemester waren die genannten Fächer wiederum nur schütter besetzt. Die Lehrkanzel nach Planitz konnte aber bereits im folgenden Jahr mit Hans Lentze wiederbesetzt werden. Lentze hatte während des Krieges seine akademische Laufbahn unterbrochen und war zum Priester geweiht worden. 1946 habilitierte er sich dann in Innsbruck für Deutsches Recht und Kirchliche Rechtsgeschichte, 1951 auch für Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (Lichtmannegger 1999: 34-36, 341f.), und wurde dann zunächst als außerordentlicher Professor nach Wien berufen.

Hans Kreller war – wie von 1941 bis 1945 – vom Kriegsende bis zu seiner Emeritierung die Stütze des Römischen Rechts an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Im Vorlesungsverzeichnis des Studienjahres 1946/47 fehlte allerdings sein Name. Tatsächlich lehrten auch er wie Hans Planitz vom Sommersemester 1945 bis zur Emeritierung ohne Unterbrechung. Krellers Ankündigung von Lehrveranstaltungen im Studienjahr 1946/47 fehlte, weil zu diesem Zeitpunkt sein Verbleib in Wien keineswegs gesichert war. Anders als Planitz setzte sich in seinem Fall die Fakultät bzw. die Universität Wien nicht so leicht mit einer Weiterbestellung durch. Die Parallelaktion im Jahre 1945 zugunsten Krellers misslang vermutlich wegen dessen Mitgliedschaft bei der NSDAP; die Angelegenheit sollte sich noch bis zum Sommer 1948 hinziehen (Personalstand 1952/53: 12; vgl. auch Personalstand 1949/50: 11).

Dekan Degenfeld-Schönburg stellte bereits am 4. September 1945 den Antrag, Kreller erneut zum ordentlichen Professor für Römisches Recht, antike Rechtsgeschichte, bürgerliches und Wirtschaftsrecht an der Universität Wien zu ernennen. Ohne Kreller sei „ein Lehrbetrieb nicht durchzuführen“, hieß es in Degenfeld-Schönburgs Schreiben, und dessen „herorragende wissenschaftliche Bedeutung“ werde durch ein Gutachten Karl Wolffs, untermauert werden, das dem Staatsamt in den folgenden Tagen übermittelt werden sollte. Wolffs Gutachten konnte, sofern es existiert, bis jetzt nicht eingesehen werden. Wolff selbst, der bis 1938 als ordentlicher Professor für Bürgerliches Recht an der Universität Innsbruck gelehrt hatte und aus rassistischen Gründen hatte gehen müssen, stand *primo et unico loco* auf dem Besetzungsvorschlag, den die Rechts-

und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien Ende Juli 1945 erstellte; die Mitglieder dieser Kommission waren Alfred Verdroß, Heinrich Demelius und Hans Kreller selbst (Lichtmanegger 1999: 399).

Fassbar ist hingegen eine Stellungnahme des Emeritus Leopold Wenger, der Rektor Adamovich gegenüber „gerne“ bestätigte, sein Nachfolger Hans Kreller habe ihm, „anders als die vielen anderen Kollegen, die dem starken Druck nach Beitritt zur Partei nachgaben,“ nie den Eindruck vermittelt, dass er aus „persönlichem Zugehörigkeitsgefühl“ der NSDAP beigetreten sei. Wenger hielt den Parteieintritt Krellers vielmehr für eine Verteidigung des von den Nazis stiefmütterlich behandelten Römischen Rechts. „Wenn er den Ruf [1941] nach Wien als einer der Hochburgen des römischen Rechts annahm, so liegt schon darin wie in seinem steten Eintreten für dieses Fach ein Bekenntnis zu dieser altösterreichischen guten Tradition“ (UAW, PA Kreller). Schon knapp ein Monat vor dieser Äußerung Leopold Wengers am 9. Oktober 1945 hatte ein Senat der Sonderkommission im Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten, konkret Sektionschef Skrbensky im Beisein der Fakultätsmitglieder Kötler und Winkler, entschieden, Kreller biete „nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür, dass er jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten werde.“ Kreller habe, seit er in Wien tätig sei, „kein Hehl aus seiner Sympathie für österreichisches Wesen gemacht und seine weltanschauliche Gegnerschaft zum Nationalsozialismus bekundet.“ Neben der offenbar per se antinationalsozialistischen Haltung aller Vertreter des Römischen Rechts führte das Erkenntnis der Sonderkommission auch die Mitgliedschaft Hans Krellers in der „Deutschen Friedensgesellschaft“ bzw. im „Kriegsgegnerbund Leipzig“ „vor der nationalsozialistischen Machtergreifung in Deutschland“ als Entlastungsgründe an (UAW, PA Kreller).

Damit waren im Prinzip alle jene Argumente genannt, die das Verfahren noch fast drei Jahre lang begleiten sollten; hinzu kam die persönliche Tragödie Krellers, dessen Frau Elisabeth Anfang 1946 knapp 52-jährig verstarb, und die Gefahr seiner Abschiebung in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands. Tatsache ist, dass Kreller nur in den Jahren unmittelbar nach Ende des Ersten Weltkriegs pazifistischen Vereinigungen in Sachsen, seinem Geburtsland, angehört hatte. In seinen Rechtfertigungsschreiben nach dem Zweiten Weltkrieg argumentierte er selbst immer wieder damit, dass er, um diese Verbindung zu kaschieren, 1940 der NSDAP beitreten musste. Tatsache ist weiters, dass Kreller bald massive Hilfe aus Marburg an der Lahn erhielt. In seinen Personalakten im Archiv der Universität Wien findet sich ein

Schreiben schon vom 26. Juli 1946, in dem Hans Kreller nicht nur ein Neuanfang mit Hilfe der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte in der US-amerikanischen Besatzungszone, sondern auch eine Professur aus Römischen Recht in Aussicht gestellt wurde; Vermittler dieser Kontakte war, so scheint es, Erich Schwinge, „reichsdeutscher“ Strafrechtler an der Universität Wien bis ins Wintersemester 1944/45 (UAW, PA Kreller 1975/46).

Die ganze Angelegenheit macht aus heutiger Sicht den Eindruck einer bestellten Berufungsabwehr, die zumindest sicherstellte, dass Kreller – mit massiver Unterstützung der Universität Wien, aber jeweils nur mit Sondergenehmigungen – Studienjahr für Studienjahr lehren durfte und nicht in die Sowjetische Besatzungszone Deutschlands abgeschoben wurde. Erst mit Datum 30. August 1948 wurde Hans Kreller, ohne dass dies im fraglichen Rektoratsbericht mitgeteilt worden wäre, zum ordentlichen Professor für Römisches Recht, antike Rechtsgeschichte, Bürgerliches und Wirtschaftsrecht ernannt. Ein Arbeitsgebiet, in dem er bis 1941 tätig gewesen war. Im Studienjahr 1950/51 wählte ihn die Akademie der Wissenschaften zum korrespondierenden, drei Jahre später zum wirklichen Mitglied; im Studienjahr 1951/52 war er der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Sein Nachfolger im Römischen Recht wurde 1959 Theo Mayer-Maly (Wesener 1978: 109).

Im Römischen Recht, das seit 1945 allein bei den Pflichtvorlesungen zwölf Stunden umfasste, wurde Hans Kreller vor allem durch Franz Leifer, der 1939 die Lehrkanzel schon vor Krellers Berufung 1939-1941 suppliert hatte (Rathkolb 1989: 204), dann Sibylle Bolla(-Kotek) und Fritz Schwind unterstützt. In geringerem Ausmaß waren auch Karl Wolff, seit Dezember 1945 Professor für Bürgerliches Recht in Wien und – bis zu dessen 78. Lebensjahr – Leopold Wenger im Bereich des Römischen Rechts und der antiken Rechtsgeschichte tätig. Sibylle Bolla hatte sich bereits 1938, im Alter von 25 Jahren an der Deutschen Universität in Prag habilitiert, flüchtete bei Kriegsende nach Österreich und erwarb 1947 in Wien die *Venia Legendi* nicht nur für Römisches Recht, antike Rechtsgeschichte, sondern auch für Österreichisches Bürgerliches Recht. Bereits 1949 wurde sie zur außerordentlichen Professorin ernannt (Floßmann 1990). Fritz Schwind, eine Woche älter als Sibylle Bolla, habilitierte sich 1939 in Gießen (Lichtmannegger 1999: 150), nach dem Krieg erneut in Wien für dieselben Fachgebiete wie seine Kollegin und wurde ein Monat früher als diese außerordentlicher Professor. Mit 1. Jänner 1955 wurde Schwind auf eine neu eingerichtete ordentliche Professur für Bürgerliches Recht und Internatio-

nales Privatrecht berufen, über das er seit dem Wintersemester 1952/53 Lehrveranstaltungen angeboten hatte; Sibylle Bolla war seit dem Jahr 1948 auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung tätig gewesen. Sibylle Bolla-Kotek bekam 1958 ein Ordinariat, sie war damit die erste Frau auf einem juristischen Lehrstuhl in Österreich (Floßmann 1990: 252).

Im Kirchenrecht hatte nach dem Krieg Rudolf Köstler das Sagen. Köstler hatte die Nazizeit auf seinem Lehrstuhl, den er seit 1923 bekleidete, überdauert und gehörte in den ersten Jahren nach dem Krieg zweifellos zu den sehr einflussreichen Personen der Fakultät. 1946/47 war er der zweite Nachkriegsdekan der Fakultät, die ihm nach seiner Emeritierung ein „Ehrenjahr“ als ordentlicher Professor zugestand und „den einzigartigen Beschluß faßte, ihm auch weiterhin Sitz und Stimmrecht in den Kollegiensitzungen einzuräumen, um seinen Rat und seine Kenntnisse nicht entbehren zu müssen“ (Bericht 1951/52: 38f). Plöchl, Köstlers Nachfolger als Ordinarius für Kirchenrecht ab 1949, war hingegen vom NS-Regime massiv verfolgt worden und kehrte erst im Wintersemester 1947/48 aus der amerikanischen Emigration an die Universität Wien zurück (Rathkolb 1989: 206). Neben seiner kirchenrechtlichen Lehrtätigkeit war Plöchl stets in mehreren Ausschüssen der Universität Wien vertreten, leitete die Universitätsturnanstalt und vor allem die Sommerhochschule für amerikanische Studierende, die seit 1949 regelmäßig durchgeführt wurde. Er selbst trug in diesem Rahmen übrigens über österreichische oder Diplomatiegeschichte vor. Im Studienjahr 1953/54 war auch er Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

Mit Erwin Melichar, damals Ministerialrat im Finanzministerium, Robert Höslinger, der im Verwaltungsgerichtshof tätig war, und Charlotte Leitmaier, Mittelschullehrerin in Bisamberg, erwarben im Studienjahr 1947/48 drei Personen die *Venia Legendi* für Kirchenrecht und lehrten in den folgenden Jahren in diesem Fach. Melichar hatte auch die Lehrbefugnis für Allgemeine Verwaltungslehre und für Österreichisches Finanzrecht; Höslinger zusätzlich jene für Rechtsethnologie, worüber er regelmäßig in den Wintersemestern Praktika ankündigte. Ein Jahr später wurde auch Julius Bombiero, der sich bereits 1923 für Kirchenrecht und Bürgerliches Recht habilitiert und während der nationalsozialistischen Zeit die Position eines planmäßigen außerordentlichen Professors innegehabt hatte, die *Venia* wieder verliehen. Wie damals, als er „nationalsozialistischen formalen Idealvorstellungen“ entsprach (Rathkolb 1989: 206), spezialisierte sich Bombiero in den 1950er-Jahren auf das (kirchliche) Ehe- und Familienrecht.

Das Bürgerliche Recht an der Universität Wien war, wie bereits ersichtlich, personell eng mit dem Römischen Recht verwoben. Ein nicht unbeträchtlicher Anteil des Lehrangebots in den zehn Jahren nach dem Krieg wurde von Hans Kreller, Sibylle Bolla-Kotek, Fritz Schwind getragen, aber auch Kirchenrechtler trugen dazu bei. Ernst Köstler musste im Sommersemester 1945 kurzfristig die Hauptvorlesung über die Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts halten, später übernahm Julius Bombiero vor allem Pflichtübungen. Ordinarius war – wie erwähnt – seit 1945 Karl Wolff. Seine Berufung an die Universität Wien wäre nicht nur sachlich gerechtfertigt, meinte die Berufungskommission im Sommer 1945, sie würde „auch ein Unrecht wieder gutmachen, das ihm [Wolff] durch die siebenjährige Ausschaltung aus dem Lehrberuf zugefügt worden ist“ (Lichtmannegger 1999: 403). Semester für Semester hielt Wolff bis zu neunstündige Hauptvorlesungen aus Österreichischem Bürgerlichem Recht, außerdem lehrte er auch Rechtsphilosophie, sein zweites Nominalfach. Sehr häufig bot er auch die einstündige Lehrveranstaltung „Rechtslogik“ für StudienanfängerInnen an, in der laut Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis „Auslegung und Formulierung“ sowie „richtiges Antworten“ geübt wurde. Die Berufungskommission hatte den wissenschaftlichen Wert dieser Spezialisierung Wolffs skeptisch beurteilt, als Hinweis auf seine Qualifikation in der Lehre aber dennoch hervorgehoben (Lichtmannegger 1999: 402). Wolff war 1947/48 Senator der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und im darauf folgenden Studienjahr deren Dekan sowie seit dessen Wiedererrichtung 1946 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.

Neben Wolff lehrten im Bereich des Bürgerlichen Rechts als Honorarprofessoren zwei weitere Opfer des Nationalsozialismus. Dies war einmal Heinrich Klang, der Verfasser eines bekannten Kommentars zum ABGB. Er war nach gescheiterten Versuchen der Emigration und Flucht von 1942 bis Kriegsende in Theresienstadt interniert. Der Versicherungsrechtsexperte Albert Ehrenzweig sen. war 1938 in die USA ausgewandert und kehrte 1949 zurück. Sein Sohn, Albert Ehrenzweig jun., der sich bereits 1937 in Wien aus Bürgerlichem Recht habilitiert hatte, blieb in den USA (Vetricek 1980: 50-55, 73-76). Als Professor der University of California kam er im Juni 1950 zu Gastvorträgen an die Universität Wien, im Sommersemester 1952 hielt er ein Konversatorium zu einem Thema des Common Law (Bericht 1949/50: 25; Bericht 1951/52: 21).

Zwischen 1945 und 1955 scheint an der Universität Wien nur eine einzige Habilitation erfolgt zu sein, die in erster Linie das Bürgerliche Recht zum Gegenstand hatte, nämlich jene Adolf Ehrenzweigs 1946.

Er war außerhalb der Universität als Oberlandesgerichtsrat tätig, lehrte dennoch relativ viel – auch über Privatrechtsvergleichung –, erhielt aber erst 1953 den Titel eines außerordentlichen Professors.

Der Ordinarius für Handels- und Wechselrecht (und Bürgerliches Recht) an der Universität Wien im ersten Nachkriegsjahrzehnt war – wie vor 1945 – Heinrich Demelius. Als Mitglied der NSDAP hatte er 1939 die Agenden Josef Hupkas übernommen (Rathkolb 1989: 214). Dennoch wurden für das Frühjahr 1945 und die beiden folgenden Semester seine Lehrveranstaltungen angekündigt. Dann allerdings fehlt, ähnlich wie im Falle Krellers, für drei Semester sein Name im Vorlesungsverzeichnis. Anders als der Genannte dürfte Demelius allerdings im Studienjahr 1946/47 tatsächlich relegiert gewesen sein; Sondergenehmigungen für Lehrpersonal der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, trotz bestehender Ausschließungsgründe zu lehren, waren bisher nur für Kreller und den Betriebswirtschaftler Anton Haar aufzufinden (UAW, PA Kreller 2757/46, 1383/47); Demelius war dann jedoch unter den registrierungspflichtigen Professoren, deren Wiederindienststellung das Bundesministerium für Unterricht für das Studienjahr 1947/48 zustimmte (UAW, PA Kreller). Ende 1948 wurde Demelius als ordentlicher Professor reinstalliert (Personalstand 1952/53: 12), und für das Studienjahr 1952/53 wählte ihn die Fakultät zum Dekan.

Im Handels- und Wechselrecht samt seinen Spezialgebieten wirkten im Nachkriegsjahrzehnt auch Hans Planitz, dann die Privatdozenten Karl Wahle, Heinz Kassler, Experte für Patent-, Muster- und Markenrecht sowie Gustav Stanzl. Wahle hatte den Krieg als U-Boot in Wien überlebt, sich 1946 69-jährig habilitiert und war Mitglied des Obersten Gerichtshofes. Das zivilgerichtliche Verfahrensrecht war im ersten Jahrzehnt nach 1945 fest in der Hand Hans Schimas. Er war seit 1928 habilitiert, hatte 1938 als Mitglied des Bundesgerichtshofs seine Lehrbefugnis als außerordentlicher Professor verloren und wurde im November 1945 als ordentlicher Professor berufen. Das Lehrangebot in diesem Fach, das immerhin zwölf Pflichtstunden ausmachte, wurde erst erweitert, als sich 1949 Franz Novak und 1953 Winfried Kralik einschlägig habilitierten. Hans Schima war 1949/50 Dekan der Fakultät und vertrat diese nach dem Tod Degenfeld-Schonburgs im März 1952 im Senat.

Wie im Zivilprozessrecht gab es auch im Strafrecht nach 1945 eine „Hausberufung“. Anders als Hans Schima zählte aber Roland Graßberger, der bei Kriegsende 40 Jahre alt war, nicht zu jenen, die durch das nationalsozialistische Regime Nachteile erlitten hatten. Er war im letzten Kriegsemester außerplanmäßiger Professor und bestritt als Privatdo-

zent ab dem Sommersemester 1945 bis 1955 und darüber hinaus das Gebiet des Strafrechts, des Strafprozesses und der strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Im Wintersemester 1946/47 wurde er als außerordentlicher Professor angekündigt, 1948 erhielt er schließlich den Lehrstuhl; im Studienjahr 1954/55 fungierte er als Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Edgar Maria Foltin, der sich 1925 in Innsbruck habilitiert hatte und es 1938 vorzog, in den USA zu bleiben, hatte 1946 einen Ruf an die Universität Wien abgelehnt (Lichtmanegger 1999: 75f). Graßberger wurde in der Lehre im Wesentlichen durch den berühmten Ferdinand Kadečka unterstützt, der noch während der NS-Zeit 1944 und nochmals 1945 emeritiert wurde, und der danach bis zum Wintersemester 1954/55 als Honorarprofessor, dann Gastprofessor, schließlich als „o.Prof. i.R.“ insgesamt immerhin 77 Stunden lehrte. Kadečka stand im Wintersemester 1954/55 im 81. Lebensjahr und hielt damals die vierstündige Hauptvorlesung über Strafverfahren, Montag, Mittwoch und Donnerstag pünktlich von 14 bis 15 Uhr. Der wissenschaftliche Nachwuchs im Strafrecht war demgegenüber dünn gesät. Heinrich Gebauer, der als wissenschaftliche Hilfskraft am kriminologischen Institut arbeitete, konnte sich 1949 für das Gebiet des Strafrechts habilitieren; dazu kam lediglich der Rechtsanwalt Hermann Roeder, der bereits 1933 die *Venia Legendi* für Gesellschaftslehre und Rechtsphilosophie erhalten hatte und dem diese mit der Erweiterung auf Straf- und Strafprozessrecht erst 1953 wieder verliehen wurde. Er wurde 1960 Ordinarius in Graz (Bericht 1952/53: 12; Probst 1987: 96-98).

Hingewiesen sei noch auf die eigenwillige, wenn auch für dieses Rechtsgebiet nicht untypische Entwicklung jenes Fachs, das ab 1949 im Vorlesungsverzeichnis als „Sozialrecht und Sozialversicherung“ zusammengefasst wurde und in den „staatswissenschaftlichen Studienabschnitt“ gehörte. Vor 1949 schienen die entsprechenden Lehrveranstaltungen über Arbeits- und Sozialversicherungsrecht in den Kapiteln „Privatrecht“, „Handels- und Wechselrecht“ auf, nur teilweise unter „Verwaltungslehre und Österreichisches Verwaltungsrecht“, also im Bereich des öffentlichen Rechts. Auffällig ist weiter, dass sich kein ordentlicher Professor in dieses Gebiet verirrt. Es war zunächst seit dem Sommersemester 1945 die Domäne Gustav Henrichs, der sich 1941 habilitiert hatte und hauptberuflich als Bankbeamter arbeitete. Ihm zur Seite trat mit der Verleihung der *Venia Legendi* 1949 Hans Schmitz, der nachmalige Direktor der Angestelltenversicherung sowie manchmal der schon genannte Karl Wahle.

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät stellte im ersten Jahrzehnt nach dem Zweiten Weltkrieg zwei Rektoren, nämlich vom

Sommersemester 1945 bis zum Ende des Sommersemesters 1946/47 Ludwig Adamovich, im Studienjahr 1951/52 Alfred Verdroß, der als Prorektor nach dem plötzlichen Tod des Ägyptologen Wilhelm Czermak die Rektoratsgeschäfte auch im Sommersemester 1953 führte. Beider Lehre fiel hauptsächlich in den staatswissenschaftlichen Studienabschnitt, wobei Adamovich Staatslehre, Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Verwaltungslehre unterrichtete, Verdroß Rechtsphilosophie und Völkerrecht. Ludwig Adamovich war unmittelbar vor dem „Anschluss“ 1938 für kurze Zeit Justizminister, das nationalsozialistische Regime entfernte ihn dann sofort aus dem Lehramt, anerkannte aber, wie Adolf Merkl formulierte, „seine bewährte allseitige Korrektheit und Gerechtigkeit durch eine gewissermaßen respektvolle Duldung“ (Bericht 1954/55: 60). Merkl, der Schöpfer der Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung, war 1938 ebenfalls beurlaubt, dann pensioniert worden, hatte seit 1941 aber doch in Tübingen gelehrt. Er wurde Ende 1948 nach Wien zurückberufen und betreute dieselben Gebiete wie Adamovich. Merkl's Lehrveranstaltungen wurden auch bereits für das Sommersemester 1949 angekündigt; er kehrte tatsächlich aber erst ein Jahr später aus Tübingen zurück (Rathkolb 1989: 207f.; Vetricsek 1980: 86; Walter 1987). Neben den beiden Ordinarien lehrten auch – wie bereits erwähnt – Erwin Melichar und Ernst Hellbling in diesem Bereich. Dazu kam vor allem im Verfahrensrecht der im Verwaltungsgerichtshof tätige Privatdozent Leopold Werner. Walter Antonioli wurde sehr bald nach seiner Habilitation 1947 nach Innsbruck berufen; er sollte 1956 die Nachfolge Adamovichs in Wien antreten (Lichtmannegger 1999: 103-105). Felix Ermacora, ein Innsbrucker Antonioli-Schüler, ließ, als er in den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts eintrat, seine Venia für Allgemeine Staatslehre und Österreichisches Verfassungsrecht 1952 von Innsbruck nach Wien transferieren. Bis zu seiner Berufung auf eine ordentliche Professur in Innsbruck 1956 lehrte er in Wien meistens vier Stunden pro Semester und hauptsächlich Verfassungsrecht. Hans Kelsen, zu jener Zeit Professor in Berkeley, wurde übrigens gleich nach dem Krieg zum Honorarprofessor ernannt, in Wien hielt er aber nur selten Gastvorträge (Bericht 1945/47: 21; Bericht 1952/53: 22).

Alfred Verdroß war schon seit 1925 Professor für Völkerrecht, Rechtsphilosophie und Internationales Privatrecht an der Universität Wien. 1938 hatte er als „Katholisch-Nationaler“ einige Probleme, konnte aber seine Lehrtätigkeit – außer auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie – bis 1945 fortsetzen (Rathkolb 1989: 216-218; Wiesmann 2001: 140-149). Nach Kriegsende zählte Verdroß sofort wieder zu den Spitzen der Fa-

kultät, war 1945–1947 Senator, im Studienjahr 1947/48 Dekan. Im Sommersemester 1945 las er bereits wieder über Rechtsphilosophie. In den folgenden zehn Jahren tat er dies regelmäßig, die fünfstündige Vorlesung im Wintersemester bestritt über mehrere Jahre Karl Wolff, dann wurde diese durch eine Vorlesung über die Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie des 1948 habilitierten und bald auch an die Hochschule für Welthandel berufenen Rudolf Stanka ersetzt.

Ebenso regelmäßig trug Verdroß in den Wintersemestern fünf Stunden über Völkerrecht vor. Hier gab es kein Gegenstück wie in der Rechtsphilosophie Karl Wolff. In den ersten sechs Jahren nach Ende des Krieges, beginnend bereits mit dem Sommersemester 1945, las allerdings Nikolaus Valters als Gastdozent unverdrossen jedes Semester fünf Stunden über Sowjetrecht. Eine ähnliche, wenngleich bei weitem nicht so ausgedehnte Gastlehrertätigkeit vor dem Hintergrund der Viermächtebesatzung Österreichs lässt sich nur im Sommersemester 1952 feststellen, als Meredith Gilpatrick Vorlesungen über „Elements of American diplomacy“ bzw. „War and modern state“ hielt. Bis 1949 bot auch Rudolf Blühdorn, der als Beamter des Außenamtes 1938 entlassen worden war, Lehrveranstaltungen im Fach Völkerrecht, vor allem zur „Völkersoziologie“ an. Bereits 1946 habilitierte sich Stephan Verosta für Völkerrecht, Internationales Privatrecht und Rechtszyklopädie, Anfang der 1950er-Jahre dann Ignaz Seidl-Hohenveldern für Völkerrecht und internationales Verwaltungsrecht. Beide lehrten neben ihrem Hauptberuf im Außenministerium bzw. Bundeskanzleramt regelmäßig, aber nur wenige Stunden. 1954 wurde Seidl-Hohenveldern nach Saarbrücken berufen (Bericht 1953/54: 11). Verdroß, Verosta, aber auch Rudolf Blühdorn, der in diesem Rahmen noch bis zu seinem 70. Lebensjahr aktiv blieb (Vetricek 1980: 38), waren auch wesentlich am „Lehrgang für internationale Studien“ beteiligt, in dem das Internationale Privatrecht von Kreller, Bolla und Schwind, Wirtschaftsthemen von Alexander Mahr gemeinsam mit Privatdozent Wilhelm Weber betreut wurden.

Im Bereich der staatswissenschaftlichen Fächer – die auch von Juristen besucht werden mussten – waren die Veränderungen 1938 und 1945 besonders deutlich. Von den drei Lehrstuhlinhabern wurden 1938/39 zwei, nämlich Ferdinand Degenfeld-Schonburg, ordentlicher Professor für Politische Ökonomie seit 1927, und Othmar Spann, Inhaber des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftslehre seit 1919, entfernt. Die Säuberungen trafen auch den außerordentlichen Professor für Statistik, Wilhelm Winkler, der entlassen wurde, und mehrere Dozenten, die als Juden in die Emigration gehen mussten.

Desgleichen verloren die Spann-Schüler Walter Heinrich und Ferdinand Westphalen ihre Posten. Die beiden Professuren nach Degenfeld-Schonburg bzw. Spann übernahmen Hugo Emanuel Vogel und Adolf Günther, die als eifrige Anhänger des NS-Regimes 1945 nicht mehr tragbar waren (Rathkolb 1989: 220-222; Lichtmanegger 1999: 183-191). Lediglich Hans Mayer, der 1923 Ordinarius für Volkswirtschaftslehre und -politik sowie für Finanzwissenschaft in Wien geworden war, gelang es, in pragmatischer Anpassung auch während der NS-Zeit im Amt zu bleiben (Wiesmann 2001: 210-213). 1945 wurde Degenfeld sofort wieder eingestellt und zum Dekan gewählt; Mayer wurde Prodekan, dessen 1941 vom Reichsministerium nicht bestätigte Wahl zum wirklichen Mitglied der Akademie der Wissenschaften wurde rechtskräftig. Bis 1950, als Mayer in den Ruhestand trat, bzw. 1952, als Degenfeld-Schonburg kurz vor seiner Emeritierung starb, hielten diese beiden die volkswirtschaftlichen Hauptvorlesungen und die Seminare. Degenfeld-Schonburg betreute die Volkswirtschaftspolitik, Mayer die Theorie.

Die Lehrtätigkeit in der Soziologie nahm noch im April 1945 der 1938 entlassene Privatdozent August Maria Knoll auf (Bericht 1945/47: 16; Knoll 1986: 272). 1946 wurde er Extraordinarius, 1951 Ordinarius. Er war damit der Nachfolger Adolf Günthers, der übrigens 1948 als minderbelastet eingestuft wurde (Lichtmanegger 1999: 186). Eine Wiedereinstellung Spanns war zumindest innerhalb der Universität Wien erwogen worden, wie die Ankündigung seiner Lehrveranstaltungen in den Fahnen des Vorlesungsverzeichnisses für das Sommersemester 1946 (UAW) zeigt, auch Ferdinand Westphalen und Walter Heinrich wurde ja die Venia 1945 wieder verliehen. Im Falle Spanns kam aber, und obwohl auch die Regierung ihm Verfolgung durch das NS-Regime zubilligte, eine für die philosophischen Fächer geltende, strengere Regelung zum Tragen. Im Gegensatz dazu konnte man, wie Staatssekretär Fischer im Dezember 1945 formulierte, „auf der medizinischen Fakultät und auf den technischen Fakultäten gegenüber ehemaligen Naziprofessoren, wenn sie nicht besonders belastet sind, in einer gewissen Weise großzügig sein“. Spann sei „zweifelloso einer der Wegbereiter der faschistischen Ideologie in Österreich gewesen“ und trotz erlittener Schäden „nach wie vor Repräsentant faschistischer philosophischer und nationalökonomischer Auffassungen“. Aus dem Dilemma, dem hartnäckig faschistisch gesinnten Opfer des Nationalsozialismus Othmar Spann gerecht zu werden, fand die Regierung Renner „[n]ach langen Überlegungen [...] den richtigen Weg, daß eine prinzipielle Wiedergutmachung durchgeführt, er aber gleichzeitig verhindert wird, weiter an der Hochschule zu lesen“ (Enderle-Burcel/Jeřábek 2003:

426). Spann wurde 1949 „nach Erreichung der Altersgrenze“ pensioniert (Bericht 1948/49: 9f).

Das Lehrangebot aus Ökonomie war bereits in den ersten Jahren nach dem Krieg im Vergleich zu den meisten anderen Gebieten relativ vielfältig. Dafür sorgte eine ganze Reihe von Dozenten. Noch 1945 habilitierte sich Otto Weinberger, der sich in den folgenden Jahren insbesondere der Dogmengeschichte widmete, Anfang 1946 wurde Karl Gruber die *Venia Legendi* verliehen. Gruber hatte im August 1945 eine Habilitation in Innsbruck angestrebt, als er Tiroler Landeshauptmann war. Um den „Verdacht einer Konnivenz“ auszuschließen, zog die Innsbrucker Fakultät einen Wiener Professor, nämlich Hans Mayer, dem Verfahren zu. Nachdem Gruber nach den ersten Nationalratswahlen im November 1945 Außenminister der Regierung Figl geworden war, erfolgte die Habilitation jedoch an der Universität Wien (Lichtmannegger 1999: 198). Bis zu seinem Abgang als Botschafter der Republik Österreich nach Washington hielt Gruber praktisch jedes Semester eine Vorlesung über Vollbeschäftigungspolitik. 1949 kehrte Ernst Lagler, damals Beamter im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und seit 1935 Dozent, an die Universität Wien zurück. 1951 bekam er nach der Emeritierung Hans Mayers eine außerordentliche Professur und wurde später der Leiter des Instituts für Genossenschaftswesen. 1950 folgte die Habilitation des späteren Ordinarius Wilhelm Weber für Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, 1952 schließlich jene Karl Heinz Werners. Dazu kamen, wie oben bereits erwähnt, die beiden Spann-Schüler Heinrich und Westphalen, von denen der erste jedoch nur in den Wintersemestern 1949/50 bis 1951/52 im Vorlesungsverzeichnis aufschien, während er als Professor an der Hochschule für Welthandel wirkte.

Nachfolger Hans Mayers wurde 1952 dessen vormaliger Assistent Alexander Mahr. Er hatte während der NS-Zeit an der Universität Wien gelehrt, danach erst wieder ab 1949 (Rathkolb 1989: 222; Lichtmannegger 1999: 179f). Auf den Lehrstuhl Degenfeld-Schonburgs wurde 1953 Theodor Pütz berufen, der seit 1943, damals aus Berlin kommend, Professor in Innsbruck gewesen war. In Wien betreute er wie sein Vorgänger die Volkswirtschafts- und die Sozialpolitik. Finanzwissenschaft wurde in Wien nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem von Hans Mayer, später auch Mahr und Weber gelesen. Mayer hielt in diesem Fach Vorlesungen über seine Emeritierung hinaus, während er aus Volkswirtschaft dann nur mehr für Seminare zur Verfügung stand. Das Finanzrecht betreuten Wilhelm Neidl, der daneben im Alleingang jedes Semester sechs Stunden Staatsverrechnung las, und nach dessen Habili-

tation auch Erwin Melichar. Bankpolitik wurde von einem Honorarprofessor, nämlich Franz Rottenberg, dem Direktor der Creditanstalt gelesen. Ein weiterer Honorarprofessor in diesem Bereich und in jenem der Volkswirtschaft war Richard Kerschagl, Professor an der Hochschule für Welthandel. Er hielt ab Beginn der 50er-Jahre Lehrveranstaltungen zu Geld, Kredit, Banken und Steuerwesen im weltwirtschaftlichen Rahmen.

Wesentlich geringer als die Volkswirtschaft war die Betriebswirtschaftslehre an der Universität Wien vertreten. In diesem Fach scheint im Vorlesungsverzeichnis seit dem Sommersemester 1945 Anton Haar als Vortragender auf. Im Studienjahr 1946/47 fehlte sein Angebot; wie oben angeführt, lehrte er aber dennoch. Haar war Mitglied der NSDAP gewesen und 1943 zum planmäßigen außerordentlichen Professor berufen worden (Rathkolb 1989: 221; Bericht 1950/51: 34). Daneben gab es nur einen Dozenten. Leo Illy hatte sich 1946 an der Hochschule für Bodenkultur für landwirtschaftliche Betriebslehre habilitiert, ein Jahr darauf an der Universität Wien für Betriebswirtschaft. Spezialgebiet des Böhm-Bawerk- und Wieser-Schülers war allerdings die ökonomische Theorie, wofür er sich schließlich 1949 habilitierte. Immer wieder trug er an der Universität Wien über „Gemeinsame Probleme der Nationalökonomie und der Betriebswirtschaftslehre“ vor. Nachdem Haar und Illy 1951 bzw. 1952 verstorben waren, wurde die Betriebswirtschaftslehre nur mehr mit Lehraufträgen bedient.

1947 wurde an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät nach 64 Jahren wieder ein Ordinariat für Statistik eingerichtet. Dies war das Verdienst des nachmaligen Lehrstuhlinhabers, Wilhelm Winkler, der diese Aufwertung nicht zuletzt als Wiedergutmachung für seine in der NS-Zeit erlittenen Schäden sah. Winkler war, obwohl deutsch-national gesinnt, 1938 entlassen worden, vor allem weil er mit einer Jüdin verheiratet war; eine seine Töchter fiel vermutlich der Euthanasie zum Opfer (Pinwinkler 2003: 312f, 332f). Der zweite, der seit dem Wintersemester 1945/46 Statistik an der Universität Wien lehrte, war Felix Klezl(-Norberg), der während des Krieges Winklers Posten innegehabt hatte. Winkler führte den Umstand, mit Klezl zusammenarbeiten zu müssen, übrigens auf „einen bewußten Affront“ Othmar Spanns und Hans Mayers zurück, seiner ihm mittlerweile entfremdeten beiden Trauzeugen des Jahres 1918 (Pinwinkler 2003: 376f, 117). Erst später kamen mit der Einrichtung des Statistiklehrgangs, wie erwähnt, weitere Lehrkräfte hinzu. Die Dozentur für das Fach Statistik wurde offenbar im ersten Nachkriegsjahrzehnt niemandem verliehen. Obwohl Winkler, der offenbar keine Auseinandersetzungen scheute, in der Fa-

kultät nicht unumstritten war, wurde er im Studienjahr 1949/50 zum Dekan gewählt. Er starb 1984 im Alter von hundert Jahren.

Auch in der Soziologie scheint es zwischen 1945 und 1955 keine Habilitationen gegeben zu haben. Wohl aber lehrte neben Knoll regelmäßig Walther Schienerl, der 1943 mit der Schrift „Allgemeine Kritik der Kategorienlehre Othmar Spann“ die Lehrbefugnis erworben hatte. Sein Hauptthema war die Massenpsychologie, als einziger Lehrer der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät beteiligte er sich im ersten Jahrzehnt nach dem Krieg auch an den Volkstümlichen Universitätskursen. In den ersten Semestern nach dem Krieg lehrte schließlich auf Einladung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät im Fach Soziologie noch der Professor der Universität Moskau, Leo Stern (Oberkofler 1999; Ogris 1986: 59). Seine Themen waren Gesellschaftslehre und Staatstheorie des Marxismus bzw. Probleme des Spätkapitalismus.

RESÜMEE

Die österreichischen Universitäten und damit auch die Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten erlebten in den Jahren 1938 bis 1945 die unruhigsten Zeiten ihrer Geschichte seit der Thun-Hohenstein'schen Reform. 1945 kehrten sie in ruhigere Gewässer zurück und bewiesen dabei – nicht zum ersten und nicht zum letzten Mal – ihre Beharrungskräfte. Nicht nur die Studienpläne knüpften 1945 dort an, wo sie in den 1930er-Jahren gestanden waren, selbst die Studierendenzahlen zeigen nach dem kriegsbedingten Einbruch und dem Nachholbedarf nach 1945 starke Kontinuität. Der Rückgang der HörerInnenzahlen, der schon in den 1930er-Jahren begonnen hatte, setzte sich in der ersten Hälfte der 1950er-Jahre fort. 1953/54 studierten 6.141 Personen an der Universität Wien, das waren weniger als im Kriegsjahr 1943/44 (Völlmecke 1979: 75f). Trotz der massiven Eingriffe sowohl 1938 als auch 1945 veränderte sich letztlich auch der Personalstand relativ wenig. Wie sich gerade auch an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zeigt, hatte ein beträchtlicher Teil der Lehrenden nach dem Zweiten Weltkrieg ihr schon vor dem „Anschluss“ angehört. Nicht wenige hatten die NS-Zeit in ihren Positionen überdauert oder waren gar erst zwischen 1938 und 1945 in diese eingerückt; viele, die 1938 wegen ihrer Nähe zum Dollfuß-Schuschnigg-Regime entlassen worden waren, wurden wieder eingestellt. Mit nur wenigen Ausnahmen waren 1949 auch jene wieder im Amt, die zuvor als „belastet“ gegolten hatten. Es fehlten die vom NS-Regime Ermordeten und die

Vertriebenen – dies insbesondere in der Nationalökonomie, wo beispielsweise Ludwig Mises, Gottfried Haberler oder Oskar Morgenstern nicht nach Österreich zurückkehrten.

1945 meinte Staatssekretär Ernst Fischer, es gäbe „einen Geheimbund der Hochschulprofessoren [...], um möglichst viele der ehemaligen Hochschulprofessoren zu erhalten und zweitens möglichst wenige hereinzulassen.“ Das sei besonders bedauerlich, weil „wir in Österreich keinen Überfluß an geistigen Menschen von Qualität haben“ (Enderle-Burcel/Jeřábek 2003: 426). Fischer äußerte diese Ansicht im Zusammenhang mit dem Fall Spann, also auch mit der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Wien. Andere sahen das offenbar anders: Als die Fakultät im Oktober 1945 Staatskanzler Karl Renner das Ehrendoktorat der Staatswissenschaft verlieh, erblickte dieser darin nicht bloß eine Anerkennung, sondern auch „einen Sieg der wahren Rechtsidee und [...] das Symbol, daß die Rechtsauffassungen unseres Volkes sich wandeln sollen.“ Mit der Ehrung eines Sozialdemokraten habe die Universität Wien außerdem bewiesen, dass sie „eine universitas auch in dem Sinn“ werden wolle, „daß die Gesamtheit der gesellschaftlichen Auffassungen, ob sie nun nach rechts oder links gerichtet sind, Platz haben soll in der Lehre“ (Enderle-Burcel/Jeřábek 2003: 426). Hoch erfreut beendete Renner seine Rede vor der Festversammlung an der Universität Wien genau sechs Monate nach Ausrufung der Zweiten Republik mit den Worten: „Die Verleihung des Ehrendoktorats hat das nie erloschene Heimweh nach der Alma mater in meinem Herzen wieder wachgerufen, im Grunde meines Herzens gehöre ich doch ihr an, und so betrachten Sie mich, wenn die Bitte nicht unbescheiden ist, in Hinkunft als einen der Ihren“ (Promotion 1945: 18). Die Netzwerke, die Fischer zu Recht ansprach, hatten nur in beschränktem Maß etwas mit dem Nationalsozialismus zu tun, sehr viel aber mit (katholisch-)konservativer österreichischer Politik vor 1938.